

FREIWILLIGE FEUERWEHR GREBENDORF



Vereinssatzung

der

Freiwilligen Feuerwehr Grebendorf

www.feuerwehr-grebendorf.de

In der Fassung vom: 11.01.2014

Vereinsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Grebendorf

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Grebendorf e.V.“ im folgenden Verein genannt.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Meinhard, Ortsteil Grebendorf.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eschwege unter VR 522 eingetragen und hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt die Abkürzung "e. V." im Namen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist,
 - a) das Feuerwehrwesen der Gemeinde Meinhard im Ortsteil Grebendorf und den Feuerschutz zu fördern,
 - b) die Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten,
 - c) die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung, wahrzunehmen,
 - d) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,

- e) den Gedanken des freiwilligen Feuerlöschwesens zu pflegen,
 - f) die Jugendfeuerwehr und die Kinderfeuerwehr zu fördern,
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Funktionsträgern des Vereines kann eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die deren persönliche Kosten und Sachkosten abdeckt, die mit der Aufgabenerfüllung verbunden sind.
- (4) Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

§ 3

Mitglieder des Vereins

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
 - b) den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung,
 - c) den passiven Mitgliedern,
 - d) den fördernden Mitgliedern,
 - e) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr,
 - f) den Mitgliedern der Kinderfeuerwehr,
 - g) den Ehrenmitgliedern.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (2) Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
- (3) Aktive Mitglieder des Vereins können nur solche sein, die gemäß der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Meinhard, in der jeweils gültigen Fassung, der Einsatzabteilung angehören.
- (4) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können nur solche sein, die gemäß der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Meinhard in der jeweils gültigen Fassung, der Alters- und Ehrenabteilung angehören.
- (5) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Zum Ehrenvorsitzenden kann eine Person ernannt werden, die sich im Rahmen der Vorstandstätigkeit in seiner Funktion als Vorsitzender besondere Verdienste um den Verein und das Feuerwehrwesen erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Der Ehrenvorsitzende ist Mitglied des Vorstandes.
- (6) Mitglieder der Jugendfeuerwehr/ Kinderfeuerwehr können nur solche sein, die gemäß der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Meinhard, in der jeweils gültigen Fassung, der Jugendfeuerwehr/Kinderfeuerwehr angehören.
- (7) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- (8) Passive Mitgliedschaft können Mitglieder beantragen, die nicht einer Abteilung nach Absatz 3 - 7 angehören.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Tod,
 - b) Durch freiwilligen Austritt. Die Kündigung ist drei Monate vor Ende eines Kalenderjahres zum Kalenderjahresende dem Vorstand schriftlich mitzuteilen,
 - c) Durch Ausschluss. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (2) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.

§ 6

Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht,

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) geschäftsführender Vereinsvorstand,
- c) erweiterter Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen. Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr können an allen Versammlungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Vereinskasten. Sind beide Vorsitzende verhindert, übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstandes die Funktion des Versammlungsleiters.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand für notwendig hält oder das Interesse des Vereins es erfordert. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
- (5) Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl des Vorsitzenden, des Kassenverwalters, des Schriftführers sowie deren Stellvertreter und (des) der Gerätewarte(s),
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters,
- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Abstimmung über die Ehrenmitglieder,
- i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss, oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein,
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen geheim abzustimmen.
- (3) Die Wahl des Vorsitzenden leitet ein von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmter Wahlleiter. Die übrigen nach § 10 durchzuführenden Wahlen werden vom Vorsitzenden geleitet. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kassenverwalter, stellvertretender Kassenverwalter, Schriftführer und stellvertretender Schriftführer, der (die) Gerätewart(e) werden offen auf die Dauer einer fünfjährigen

- Legislaturperiode gewählt. Der (die) Gerätewart(e) werden nur von den aktiven Mitgliedern gewählt. Auf Antrag sind die einzelnen Wahlen geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Personen, die die höchste Stimmzahl erreicht haben, statt.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit mit der Unterschrift des Schriftführers und des Leiters der Mitgliederversammlung zu bescheinigen ist.
 - (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11

Vereinsvorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenverwalter,
 - d) dem stellvertretenden Kassenverwalter,
 - e) dem Schriftführer,
 - f) dem stellvertretenden Schriftführer,
 - g) dem Ehrenvorsitzenden.

- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) dem Wehrführer und dem stellvertretenden Wehrführer,
 - c) dem Jugendfeuerwehrwart und dem stellvertretendem Jugendfeuerwehrwart,
 - d) dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und seinem Stellvertreter,
 - e) dem (den) Gerätewart (en),
 - f) und dem Betreuer der Kinderfeuerwehr.
 - g) dem (den) Beisitzern

Das Wahlverfahren der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstandes, (des) der Gerätewarte(s) und der Beisitzer, ist in der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Meinhard in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Der Vereinsvorstand kann für die Mitarbeit im Vorstand bis zu 5 Beisitzer bis auf Widerruf benennen. Die Beisitzer gehören zum erweiterten Vorstand und haben Stimmrecht.

- (3) Das Amt des Wehrführers und des stellvertretenden Wehrführers kann mit einem Vorstandsamt des geschäftsführenden Vorstands ausgeübt werden. Soweit der Wehrführer und sein Stellvertreter nicht durch Wahlen dem geschäftsführenden Vorstand angehören, sind Sie kraft Amtes Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
- (4) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (5) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
- (6) Der Vorstand beschließt mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Sofern das Amt des Wehrführers bzw. des stellvertretenden Wehrführers in Personalunion mit einem Amt des geschäftsführenden Vorstandes ausgeübt werden, so hat die Person nur eine Stimme.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt.
In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

§ 12

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird jedoch bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur vertreten darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- (3) Nach Ablauf der Amtsdauer führen die Vorstandsmitglieder ihr Amt solange weiter, bis eine ordnungsgemäße Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Vergütungen

- (1) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26 a EStG erhalten.

§ 14

Rechnungswesen

- (1) Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter eine Auszahlungsanordnung erteilt hat bzw. die Belege von diesen gegengezeichnet sind.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind zu beachten.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenverwalter gegenüber den Kassenprüfern und dem Vorsitzenden sowie gegenüber der Mitgliederversammlung Rechnung ab. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15

Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst wenn eine hierzu einberufene Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der erschienen Mitglieder die Auflösung beschließt.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer einfachen Stimmmehrheit der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

§ 16

Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Meinhard, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere des Feuerschutzes im Ortsteil Grebendorf zu verwenden hat.

§ 17

Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis.

Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

Der Kassenverwalter darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.

Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern übermittelt werden.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.01.1989 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.01.2014 in Grebendorf beschlossen, sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung einschließlich sämtlicher Änderungen.


Meinhard-Grebendorf, den 11.01.2014



gez. Matthias Fehling
(Vereinsvorsitzender)



Kerstin Ackermann
(stellvertretende Vorsitzende)



gez. Martin Schwarzer
(Kassenverwalter)

D I E N S T S I E G E L